

NACHTRÄGLICHE ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Einwohnergemeinde Frutigen

Zonenplanänderung Parzelle Nr. 2508

mit Änderung des Baureglements und des Schutzzonenplans



Erläuterungen zur öffentlichen Auflage der nachträglichen Änderungen im Rahmen der Genehmigung

Gegenstand der nachträglichen Änderung sind:

- Ausschnitt Bauzonenplan
- Ausschnitt Schutzzonenplan

Dezember 2025

1. Verfahren

Die Stimmbevölkerung hat mit Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 die vorliegende Nutzungsplanänderung angenommen, welche die Einzonung einer Fläche für einen Ersatzneubau der von der Räumung des Munitions-lagers in Kandersteg betroffenen Bauwilligen ermöglicht. Im Rahmen der Genehmigung hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung der Gemeinde Frutigen im Anhörungsschreiben vom 5. September 2025 mitgeteilt, dass die Unterlagen zur Einzonung Parzellenteil Nr. 2508 nicht in allen Punkten genehmigungsfähig sind. Aufgrund der Anhörung hat der Gemeinderat die folgenden Änderungen im Bauzonenplan und im Schutzzonenplan am 20. November 2025 beschlossen.

Die Änderungen werden gemäss Art. 60 Abs. 3 BauG und Art. 122 Abs. 7–8 BauV nachträglich öffentlich aufgelegt.

2. Änderungen im Bauzonenplan und im Schutzzonenplan

Die Planung wurde aufgrund des Genehmigungsvorbehalt wie folgt angepasst:

Genehmigungsvorbehalt «Erhebung der unüberbauten Bauzonen und Siedlungsentwicklung nach innen»

Im Umfang des heutigen Bestands muss bei Umsiedlungen im Rahmen des Projekts ehemaliges Munitions Lager Mitholz der 15-jährige Wohnbaulandbedarf nicht geltend gemacht werden. Mit der Einzonung von 1'000 m² soll für die über den Bestand hinausgehende zusätzliche Fläche von 400 m² Wohnbauland eingezont werden.

Da es sich damit um eine Einzonung handelt, welche mehr als 300 m² Wohnbaulandbedarf geltend macht, sind die Nachweise zur Siedlungsentwicklung nach innen gemäss Massnahmenblatt A_07 des kantonalen Richtplanes zu erbringen und die unüberbauten Bauzonen zu erheben.

Änderung und Erläuterung

Um den Vorbehalt des AGR zu entsprechen, verkleinert der Gemeinderat im Einvernehmen mit Grundeigentümerschaft und Bauherrschaft die Fläche der Einzonung von 1'000 m² auf 900 m², sodass die Fläche, für die Wohnbaulandbedarf geltend gemacht werden muss, von 400 m² auf 300 m² reduziert wird. Damit entfällt die Erhebung der unüberbauten Bauzonen und das Erbringen der weiteren Nachweise zur Siedlungsentwicklung nach innen. Diese Nachweise werden im Rahmen der anstehenden Ortsplanungsrevision über das gesamte Gemeindegebiet gemacht.



Abb. 1 Änderung am Bauzonenplan und Schutzzonenplan der Gemeinde Frutigen

Auswirkungen

Mit der Reduktion um 100 m² wird weniger Kulturland beansprucht. Damit wird das Landwirtschaftsland wie auch das Landschaftsschongebiet geschont. Der Zweck des Landschaftsschongebiets bleibt weiterhin gewährleistet. Die verbleibende Fläche von 900 m² reicht aus, um das Bauvorhaben zu realisieren.